



Satzung des Kreisverbands Ludwigsburg von Bündnis'90/DIE GRÜNEN

§ 1 Gebiet

- (1) Die Organisation ist Kreisverband der Partei Bündnis'90/DIE GRÜNEN, Landesverband Baden-Württemberg. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Ludwigsburg.
- (2) Die Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg einschließlich Frauenstatut und Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsordnung des Landesverbandes sind Bestandteil dieser Satzung und ihre Bestimmungen finden, soweit diese Kreissitzung nicht anders regelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Kreisverbands beantragt. Dieser setzt den zuständigen Ortsverbandsvorstand in Kenntnis, wenn der Mitgliedsantrag nicht über den Ortsverband eingegangen ist.
- (2) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Kreisvorstand. Das neue Mitglied gilt als aufgenommen, sofern der Kreisvorstand nicht mit Frist von 30 Kalendertagen nach Eingang des

Aufnahmeantrags die Aufnahme ausdrücklich ablehnt. Bei einer Ablehnung wird der entsprechende Ortsverband umgehend über die Gründe informiert. Die Mitgliedschaft beginnt mit allen Pflichten und Rechten nach Ablauf der 30 Kalendertage.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
- (3) Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht zahlt. Das Mitglied kann beim Orts- oder Kreisvorstand in schriftlicher oder mündlicher Form Stundung der Beitragszahlung oder Beitragsermäßigung beantragen. Kann sich der Ortsvorstand nicht mit dem Mitglied einigen, entscheidet der Kreisvorstand über diesen Antrag. Gegen die Streichung ist die Anrufung der Landesschiedskommission möglich, die endgültig entscheidet.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er wird durch das Landesschiedsgericht ausgesprochen. Er kann nur auf Antrag des Kreisvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 4 Ortsverband

- (1) Über Gründung und räumliche Abgrenzung eines Ortsverbandes entscheidet der Kreisvorstand.

- (2) Der Ortsverband unterliegt den Bestimmungen des Landes- und Kreisverbandes.

§ 5 Organe

Organe des Kreisverbandes sind Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 6 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung muss mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen werden. Auf Verlangen von mehr als 10% der Mitglieder oder mindestens eines Fünftel der Ortsverbände muss eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung wird durch den Kreisvorstand schriftlich unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände einberufen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 14 Kalendertage (Poststempel). Sind Satzungsänderungen Gegenstand der Kreismitgliederversammlung beträgt die Einberufungsfrist 28 Kalendertage (Poststempel). Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann die Einberufungsfrist bei dringenden Angelegenheiten, die nicht Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, verkürzt werden. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, die Delegierten zur Bundesversammlung (BDK), zur Landesversammlung (LDK), zum Landesausschuss, die Kandidaten zur Regionalversammlung und die Rechnungsprüferinnen. Das Wahlverfahren wird durch das Wahlstatut geregelt.

- (5) Die Kreismitgliederversammlung beschließt über die Kreissatzung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über politische Anträge, Entschlüsse und den Kreisvorstand betreffende Programme, den Haushalt, die Beitragsordnung (soweit sie nicht Angelegenheit der Ortsverbände ist) sowie andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten beschließt sie mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus vier Personen und der KreiskassiererIn. Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte ein(e) SprecherIn.

Die Vorsitzenden und in einem getrennten Wahlgang die KreiskassiererIn werden entsprechend dem Wahlstatut für zwei Jahre gewählt. Die KreiskassiererIn wird nach Erstellung des Rechenschaftsberichts und der Kassenprüfung der abgelaufenen Amtszeit gewählt. Rechenschaftsbericht und das Ergebnis der Kassenprüfung sollten im Regelfall spätestens im Oktober des folgenden Jahres vorliegen.

Das Quorum für die Wahl eines Vorstands beträgt entgegen dem Wahlstatut 20% der abgegebenen Stimmen. Nachwahlen wegen des Ausscheidens eines Mitgliedes gelten für die Amtsdauer des restlichen Vorstands.

- (2) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (GO). Die GO regelt die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Kreisvorstands und die Aufgabenabgrenzung zum Kreisgeschäftsführer. Mindestens zwei

Mitglieder des Kreisvorstandes vertreten den Kreisverband gemäß § 26 BGB nach außen. Die Beschlüsse des Kreisvorstands sind zu protokollieren.

- (3) Ein Mitglied des Kreisvorstands kann nach vorheriger Aussprache mit 2/3 Mehrheit der Kreismitgliederversammlung in geheimer Abstimmung vor dem Ende der Wahlperiode abgewählt werden.

§ 8 Wahlbündnisse, öffentliche Wahlen, Frauenstatut

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt, zu Kommunalwahlen nach Anhörung des Landesvorstandes Wahlbündnisse einzugehen. Ortsverbände sind berechtigt nach Anhörung des Kreisvorstands Wahlbündnisse einzugehen. Wahlbündnisse bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes.
- (2) Die BewerberInnen zu öffentlichen Wahlen werden durch die jeweilige Wahlkreisversammlung in geheimer Wahl nach den Bestimmungen des betreffenden Wahlgesetzes und dem Wahlstatut gewählt.

§ 9 Delegiertenwahlen

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte zu Landesversammlungen und Landesausschuss werden jeweils neu gewählt.
- (2) Delegierte und Ersatzdelegierte zu Bundesversammlungen werden jeweils neu gewählt.
- (3) Delegierte und Ersatzdelegierte zu Versammlungen, auf denen KandidatInnen zu Landtagswahl, Bundestagswahl oder Europawahl gewählt werden, werden jeweils neu gewählt.
- (4) Bei der Wahl von Ersatzdelegierten ist eine Rangfolge nach Stimmergebnis festzulegen.

Das Wahlverfahren wird durch das Wahlstatut geregelt.

- (5) Die Delegierten sind verpflichtet, ihre eventuelle Verhinderung unverzüglich dem Kreisvorstand mitzuteilen.

§ 10 Kreiskasse

- (1) Die KreiskassiererIn führt die Kasse des Kreisverbandes und erstellt einen Haushaltsplan für das laufende Jahr sowie eine mittelfristige Finanzplanung (4 Jahre)
- (2) Die KreiskassiererIn gewährleistet für den Geschäftsbereich des Kreisverbandes die Einhaltung der Bestimmungen des 5. Abschnittes des Parteiengesetzes.
- (3) Werden Teile der Geschäfte der Kreiskasse an Ortskassen übertragen, führt die KreiskassiererIn die Aufsicht. Die Ortskasse ist gegenüber der KreiskassiererIn abrechnungspflichtig. Alle Belege sind zum Jahresende der Kreiskasse zu übergeben. Zuschüsse oder Umlagen von und an die Ortskassen werden durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt geregelt.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind an die Ortsverbände oder an die Kreiskasse zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung.
- (5) Der Kreissvorstand erstattet Mitgliedern Aufwendungen für Tätigkeiten im Auftrag der Partei im Rahmen der Erstattungsordnung des Landesverbandes.

Beschluss der Kreismitgliederversammlung (KMV) am 06.12.1995

Einfügung § 7 (1) Satz 4+5 laut Beschluss der KMV vom 21.01.1998

Einfügung § 7 (1) Satz 2 laut Beschluss der KMV vom 17.11.1999

Änderung § 7 (2) Satz 2 laut Beschluss der KMV vom 23.09.1999

Ergänzung § 10 (1), zweiter Halbsatz laut Beschluss der KMV vom 23.09.1999